



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 79

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/470, Ziff. 7)]

76/106. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [59/281](#) vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen übermittelte²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [59/300](#) vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser

¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

² Siehe [A/59/710](#).



Handlungen eintreten zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen³,

unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenüber Verfehlungen und der Begehung von Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Nulltoleranzpolitik zu verfolgen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

in Würdigung der heldenhaften Arbeit Zehntausender Bediensteter der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger, *unterstreichend*, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen sollen, dass die Handlungen einiger Weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten, und mit Lob für die Mitgliedstaaten, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal kriminelle Handlungen begeht, wie etwa sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, beziehungsweise um solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angemessen zu schulen, um kriminellem Verhalten vorzubeugen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Straftaten nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

im Bewusstsein dessen, wie grundlegend wichtig es ist, den Opfern kriminellen Verhaltens von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen rasch Unterstützung zu leisten und ihre Rechte zu schützen sowie einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf ihre am 21. Dezember 2007 verabschiedete Resolution [62/214](#) über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal sowie ihre am 30. Juni 2017 verabschiedete Resolution [71/297](#) über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

betonend, dass die Kooperation der Mitgliedstaaten die Voraussetzung für eine echte Rechenschaftspflicht ist,

sowie betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen über die Vereinigung unserer Stärken für den Frieden: Politik, Partnerschaft und Menschen⁴ und dem Folgebericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Betrugsprävention, -aufdeckung und -bekämpfung in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶, dem Rahmen des Sekretariats der Vereinten Nationen vom September 2016 zur Bekämpfung von Betrug und Korruption⁷ und dem Bericht des Generalsekretärs über seine Praxis in Disziplinarfragen und in Fällen kriminellen Verhaltens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution [61/29](#) vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution [59/300](#) eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁹ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses¹⁰ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹¹ und der Berichte des Generalsekretärs¹² über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

⁴ Siehe [A/70/95-S/2015/446](#).

⁵ [A/70/357-S/2015/682](#).

⁶ [A/71/731](#).

⁷ [ST/IC/2016/25](#), Anlage.

⁸ [A/75/648](#).

⁹ Siehe [A/60/980](#).

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)* und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

¹¹ [A/62/329](#).

¹² [A/63/260](#), [A/63/260/Add.1](#), [A/64/183](#), [A/64/183/Add.1](#), [A/65/185](#), [A/66/174](#), [A/66/174/Add.1](#), [A/67/213](#), [A/68/173](#), [A/69/210](#), [A/70/208](#), [A/72/121](#), [A/72/126](#), [A/72/205](#), [A/73/128](#), [A/73/129](#), [A/73/155](#), [A/74/142](#), [A/74/145](#), [A/75/217](#) und [A/75/228](#).

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [62/63](#) vom 6. Dezember 2007, [63/119](#) vom 11. Dezember 2008, [64/110](#) vom 16. Dezember 2009, [65/20](#) vom 6. Dezember 2010, [66/93](#) vom 9. Dezember 2011, [67/88](#) vom 14. Dezember 2012, [68/105](#) vom 16. Dezember 2013, [69/114](#) vom 10. Dezember 2014, [70/114](#) vom 14. Dezember 2015, [71/134](#) vom 13. Dezember 2016, [72/112](#) vom 7. Dezember 2017, [73/196](#) vom 20. Dezember 2018, [74/181](#) vom 18. Dezember 2019 und [75/132](#) vom 15. Dezember 2020,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen [62/63](#) und [70/114](#) den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebenundsiebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

betonend, dass die Erarbeitung harmonisierter Standards der Vereinten Nationen für die Untersuchung von Straftaten, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, von entscheidender Bedeutung für die Stärkung des Rechenschaftssystems der Vereinten Nationen sein kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹³, insbesondere von den Anhängen I und II des gemäß den Ziffern 31 und 32 ihrer Resolution [75/132](#) vorgelegten Berichts¹⁴, die zusätzliche Angaben zu der Art der Vorwürfe und den seit dem 1. Juli 2007 von Staaten eingereichten Informationen zu allen überwiesenen Fällen und Angaben zu den seit dem 1. Juli 2016 von Staaten eingereichten Meldungen der Untersuchungen oder Strafverfolgungen von Straftaten, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, enthalten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁵ und verweist auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und über das Vorgehen der Vereinten Nationen gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie auf die Erkenntnisse des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Evaluierungsbericht vom 22. März 2021¹⁶;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, glaubwürdige Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs an den Mitgliedstaat zu überweisen, dem der betreffende Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angehört, damit dieser Staat angemessene Maßnahmen ergreift;

¹³ [A/76/205](#) und [A/76/208](#).

¹⁴ [A/76/208](#).

¹⁵ [A/75/754](#).

¹⁶ [A/75/820](#) mit dem Titel „Evaluation of the prevention, response and victim support efforts against sexual exploitation and abuse by the United Nations Secretariat staff and related personnel“.

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei der Durchführung des Mandats der Sonderkoordinatorin erzielten Fortschritte zu unterrichten;

5. *bringt ihre Besorgnis* angesichts aller Straftaten zum Ausdruck, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, darunter auch Vorwürfe von Betrug, Korruption und anderen Finanzstraftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass der Generalsekretär erneut bekräftigt hat, dass bei den Vereinten Nationen keinerlei Korruption geduldet wird;

6. *fordert* den Generalsekretär *mit Nachdruck auf*, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass allen Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen auf allen Ebenen, insbesondere den in Führungspositionen Tätigen, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber kriminellen Tätigkeiten wie etwa sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Betrug und Korruption zur Kenntnis gebracht wird und diese Politik im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, auf kohärente und koordinierte Weise voll umgesetzt wird, und ruft alle Institutionen der Vereinten Nationen auf, den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten über alle Fälle von Vorwürfen zu unterrichten, denen zufolge von einer oder einem Bediensteten der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen möglicherweise eine Straftat begangen wurde, und in solchen Fällen uneingeschränkt mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Erarbeitung harmonisierter Untersuchungsstandards, einschließlich für die Überprüfung der eingegangenen Vorwürfe und Angaben, für mehr Qualität und Einheitlichkeit bei den Untersuchungen durch die jeweils zuständigen Stellen der Organisation zu sorgen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass nur wenige Staaten dem dringenden Ersuchen in Resolution [75/132](#) entsprochen haben, den an sie überwiesenen Vorwürfen nachzugehen und über ihre Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Straftaten Auskunft zu geben, und bringt ihre tiefe Besorgnis insbesondere darüber zum Ausdruck, dass die Staaten, an die Vorwürfe überwiesen wurden, die Vereinten Nationen in vielen Fällen nicht darüber in Kenntnis gesetzt haben, ob sie daraufhin Maßnahmen ergriffen haben, und auch nicht den Eingang der überwiesenen Fälle bestätigt haben;

9. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Straftaten, insbesondere schwere Straftaten im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, zu begründen, die von ihren Staatsangehörigen während ihrer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Staaten

auf deren Ersuchen technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu leisten;

11. *legt* allen Staaten und den Vereinten Nationen *nahe*, zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Straftaten zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Straftaten zu stärken;

12. *legt* allen Staaten *nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Straftaten, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht oder etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie die mögliche Nutzung von Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen erhalten haben, für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Straftaten, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, erleichtert werden kann, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Straftaten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Straftaten machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte der tatverdächtigen Person, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Straftaten durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

13. *ersucht* das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können, und *ersucht* das Sekretariat außerdem, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin sicherzustellen, dass die personalstellenden Staaten und die Vereinten Nationen dieses gesamte Personal sowie die Bediensteten der Vereinten Nationen ordnungsgemäß daraufhin überprüfen, ob sie im Rahmen einer früheren Tätigkeit für die Organisation Verfehlungen begangen haben;

14. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, Mitgliedstaaten, die Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bereitstellen, darauf hinzuweisen, dass dieses Personal ein angemessenes einsatzvorbereitendes Verhaltenstraining erhalten muss, und *legt*

dem Generalsekretär außerdem eindringlich nahe, auch weiterhin alle in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebenundsiebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

16. *nimmt Kenntnis* von den während der siebenzigsten bis sechsundsiebzigsten Tagung abgehaltenen Unterrichtungen durch das Sekretariat und beschließt, während der siebenundsiebzigsten Tagung eine weitere Unterrichtung zur eingehenderen Erörterung von Maßnahmen zu veranstalten, mittels deren die Rechenschaftspflicht von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen gewährleistet und künftige Straftaten verhindert werden könnten;

17. *anerkennt* die Anstrengungen, die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen unternehmen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen mit Unterstützung des Sekretariats auf informeller Ebene verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere durch die Veranstaltung informeller Unterrichtungen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von einer oder einem Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise eine Straftat begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten nach Ziffer 20 um aktuelle Angaben zu dem Stand ihrer Bemühungen um die Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung schwerer Straftaten zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen und Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Staaten, von denen die Vereinten Nationen über Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen von Straftaten, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, in Kenntnis gesetzt wurden, um aktuelle Informationen zum Stand ihrer Untersuchungen oder Strafverfolgungen zu bitten, mit der Maßgabe, dass dies die nationalen Ermittlungen oder Verfahren nicht beeinträchtigt;

20. *fordert* die in den Ziffern 18 und 19 genannten Staaten *mit Nachdruck auf*, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen aktuelle Angaben zu ihrer Behandlung der Vorwürfe zu übermitteln, um zu beweisen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen, insbesondere indem sie den Generalsekretär darüber informieren, ob Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet wurden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben oder warum sie nicht eingeleitet wurden, mit der Maßgabe, dass dies weder gegen innerstaatliches Recht verstößt noch die nationalen

Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, bei den betroffenen Staaten auch weiterhin über alle geeigneten Kommunikationsformen nach Bedarf nachzufassen, um sie zur Bereitstellung dieser Angaben zu bewegen;

21. *legt* allen Staaten *nahe*, dem Generalsekretär eine Kontaktstelle zu nennen, um die effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine Liste von Kontaktstellen zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten;

22. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Straftaten begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

23. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

24. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

25. *verweist* auf das Bulletin des Generalsekretärs über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Fehlverhalten und die Kooperation bei ordnungsgemäß genehmigten Überprüfungen oder Untersuchungen¹⁷, unterstreicht, wie wichtig eine Kultur ist, in der die Organisation Personen dazu ermutigt und dabei unterstützt, mutmaßliche Straftaten zu melden, betont, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf schwere Straftaten erheben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, und betont, dass es angemessener Schutzgarantien gegen Vergeltung bedarf;

26. *betont*, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die Opfer kriminellen Verhaltens Bediensteter und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger auf verfügbare Angebote der Opferhilfe und -unterstützung hingewiesen werden, auch unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und ersucht den Generalsekretär, dem Sechsten Ausschuss im Rahmen der Unterrichtung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die verfügbare Opferhilfe und -unterstützung zu berichten;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen [62/63](#), [63/119](#), [64/110](#), [65/20](#), [66/93](#), [67/88](#), [68/105](#), [69/114](#), [70/114](#), [71/134](#), [72/112](#), [73/196](#), [74/181](#) und [75/132](#) von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin

¹⁷ [ST/SGB/2017/2/Rev.1](#).

enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Straftaten, insbesondere über schwere Straftaten im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 10;

28. *erinnert* an ihr Ersuchen in Resolution 75/132, die Regierungen mögen entsprechend konkrete Einzelheiten zu den Maßnahmen angeben, die sie zur Durchführung der Versammlungsresolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88, 68/105, 69/114, 70/114, 71/134, 72/112, 73/196 und 74/181 ergriffen haben, und stellt fest, dass als Reaktion auf diese Resolutionen im Zeitraum vom 6. Dezember 2007 bis zum 1. September 2021 171 solcher Meldungen und 18 beantwortete Fragebögen aus 68 Mitgliedstaaten eingegangen sind;

29. *ersucht* den Generalsekretär, anhand der seit 2007 von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen die Online-Zusammenstellung der vollständigen Einreichungen und der beantworteten Fragebögen sowie die Online-Übersichtstabelle der einzelstaatlichen Bestimmungen, mit denen sie ihre Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen, wenn diese als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig sind, in Bezug auf Straftaten im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, insbesondere schwere Straftaten, begründen, auf dem aktuellen Stand zu halten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, für die siebenundsiebzigste Tagung der Generalversammlung anhand der eingegangenen Informationen einen Bericht mit einer allgemeinen Übersicht über die einzelstaatlichen Bestimmungen zu erstellen, sofern von den Mitgliedstaaten ausreichende Informationen eingegangen sind;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem er Aktualisierungen aller im System der Vereinten Nationen bestehenden einschlägigen Politiken und Verfahren in Bezug auf die in den Ziffern 18 und 19 genannten Vorwürfe darlegt¹⁸, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin über eventuelle Aktualisierungen dieser Politiken und Verfahren zu berichten und Empfehlungen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Politiken und Verfahren für die Meldung, Untersuchung, Überweisung und Weiterverfolgung glaubwürdiger Vorwürfe, denen zufolge eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Vereinten Nationen oder eine im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger möglicherweise eine Straftat begangen hat, im gesamten System der Vereinten Nationen kohärent, systematisch und koordiniert sind;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 10, 12, 13, 15, 18, 20 und 30, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Berichterstattung methodologisch weiter zu verbessern und ihren Umfang zu erweitern, indem er Informationen zu den in den Ziffern 18 und 19 genannten Vorwürfen sowie den seit dem 1. Juli 2007 gemäß Ziffer 20 eingegangenen Informationen übermittelt, unter Beschränkung auf die betroffene Institution der Vereinten Nationen, das Jahr der Überweisung, das Datum, zu dem der Generalsekretär jeweils nachgefasst hat, und die dabei angewandte Methode, Angaben zur Art der Straftat

¹⁸ A/76/205.

und eine Zusammenfassung der Vorwürfe, den Ermittlungsstand, eingeleitete Strafverfolgungs- und Disziplinarmaßnahmen, auch in Bezug auf die betroffenen Personen, die die jeweilige Mission verlassen haben beziehungsweise nicht mehr im Dienst der Vereinten Nationen stehen, gegebenenfalls alle etwaigen Verzichte auf Immunität sowie Angaben zu den Hindernissen für die Strafverfolgung, die in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Beweise und anderweitig aufgetreten sind, wobei die Privatsphäre der Opfer zu schützen und die Privatsphäre und die Rechte der Beschuldigten zu achten sind;

33. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*49. Plenarsitzung
9. Dezember 2021*
